

Kirchenpflege

Protokollauszug

Protokoll vom: 15. November 2023
Traktanden Nr.: 8

KP2023-276

Pfarrwahlkommission Kirchenkreis 78 (PWK KK78) 2023
1.8.4 Pfarrwahlkommissionen

IDG-Status: Öffentlich

I. Ausgangslage

Das Ressort Pfarramtliches und OeME unterbreitet der Kirchenpflege den Antrag zur Einsetzung der Pfarrwahlkommission Kirchenkreis sieben acht zur Genehmigung durch das Kirchgemeindepament.

II. Beschluss

Die Kirchenpflege,

gestützt auf Art. 23, Ziff. 5 der Kirchgemeindeordnung,

beschliesst:

- I. Antrag und Weisung zur Einsetzung der Pfarrwahlkommission Kirchenkreis sieben acht werden genehmigt und dem Kirchgemeindepament zur Beschlussfassung unterbreitet.

II. Mitteilung an:

- Kirchgemeindepapament, Parlamentsdienste
- Kirchenkreiskommission sieben acht, Präsidium
- Kreisfarrkonvent sieben acht, Vorsitz
- KK 78, Betriebsleitung
- GS Personal, Lohnbuchhaltung
- GS Gemeindeleben, Bereichsleitung.
- GS Gemeindeleben, Büro Pfarramtliches
- Akten Geschäftsstelle

Antrag und Weisung an das Kirchgemeindepapament

Antrag

Die Kirchenpflege beantragt dem Kirchgemeindepapament, folgenden Beschluss zu fassen:
(Referent:in: Barbara Becker, Ressort Pfarramtliches und OeME)

- I. Der Einsetzung einer Pfarrwahlkommission zur Besetzung der Pfarrstellen im Kirchenkreis sieben acht im Umfang von 40 – 50 % wird zugestimmt.
- II. Als zugewählte Mitglieder für die Pfarrwahlkommission des Kirchenkreises sieben acht wählt das Kirchgemeindepapament:
 - Johannes Gabathuler, 1967, Gloriamstrasse 72, 8044 Zürich
 - Anne Koller, 1977, Klosbachstrasse 161, 8032 Zürich
 - Sabina Roost, 1972, Susenbergstrasse 193, 8044 Zürich (Mitglied KiKrKo)
 - Mona Schatzmann, 1964, Bergstrasse 20, 8044 Zürich (Mitglied KiKrKo)
 - Susanne Stamm, 1958, Unionstrasse 5, 8032 Zürich
 - Arielle Staub, 1970, Freiestrasse 98, 8032 Zürich
- III. Als Präsidentin der Pfarrwahlkommission des Kirchenkreises sieben acht wählt das Kirchgemeindepapament:
 - Mona Schatzmann, 1964, Bergstrasse 20, 8044 Zürich

Werden im Verlaufe des Verfahrens weitere Stellenprozente frei, kann die Pfarrwahlkommission im Auftrag der Kirchenpflege auch für diese einen Wahlvorschlag erarbeiten

Weisung

Das Wichtigste in Kürze

Dem Kirchenkreis sieben acht hat die Kirchenpflege für die Amtsperiode 2024 bis 2028 insgesamt 515 Pfarrstellenprozente zugeteilt. Davon sind 45% durch eine PWK neu zu besetzen.

Die Besetzung von freien Pfarrstellen und die Wahl neuer Pfarrpersonen sind nach den rechtlichen Vorgaben vorzubereiten und durchzuführen. Es gilt, eine Pfarrwahlkommission einzusetzen, welche die Aufgaben- und Stellenprofile erarbeitet, die zu besetzenden Pfarrstellen öffentlich ausschreibt, das Selektionsverfahren durchführt und einen Wahlvorschlag zuhanden der Volkswahl erarbeitet.

Das Kirchgemeindepapament wählt die zugewählten Mitglieder sowie die Präsidentin oder den Präsidenten der Pfarrwahlkommission.

Ausgangslage

Dem Kirchenkreis sieben acht hat die Kirchenpflege für die Amtsdauer 2024 bis 2028 insgesamt 515 Pfarrstellenprozente zugeteilt. Davon sind 365 Stellenprozent durch die Bestätigungswahl besetzt, für 90% findet am 03.03.2024 eine Urnenwahl statt, weitere 15 Prozent sind im Stellvertretungsmodus zu besetzen.

Im Kirchenkreis sieben acht kann eine Pfarrwahlkommission zur Besetzung von 45% eingesetzt werden.

Die Pfarrwahlkommission hat die Aufgabe, für die freien Pfarrstellenprozente und unter Berücksichtigung der PDO des Kirchenkreises sieben acht einen Wahlvorschlag zuhanden der Volkswahl zu erarbeiten.

Rechtliches

Das Verfahren bei den Pfarrwahlen richtet sich nach dem Kirchengesetz (KiG), der Kirchenordnung (KO) sowie nach der vom Kirchenrat erlassenen Verordnung über das Pfarramt (PfrVO). Die Kirchenpflege ist grundsätzlich auch Pfarrwahlkommission. Sie kann diese Aufgabe an eine dafür eingesetzte Kommission delegieren, wobei mindestens eine Vertretung der Kirchenpflege der Pfarrwahlkommission angehören muss.

Die Kirchenpflege Zürich setzt für die Neuwahl von Pfarrpersonen Pfarrwahlkommissionen ein. Diese bestehen aus den von der Kirchenpflege delegierten Mitgliedern der Kirchenpflege, aus den vom Kirchgemeindepament maximal sieben «zugewählten» Mitgliedern und aus der Vertretung des Kreispfarrkonvents und Kreiskonvents. Die Vertretung des Kreispfarrkonvents und des Kreiskonvents hat Antrags- und Mitspracherecht, jedoch kein Stimmrecht. Es steht der Pfarrwahlkommission frei, ständige oder temporäre Gäste ohne Stimmrecht einzuladen.

Es ist der Kirchenpflege ein grosses Anliegen, dass Gemeindeglieder aus den Kirchenkreisen, in denen Neuwahlen für Pfarrpersonen anstehen, in den jeweiligen Pfarrwahlkommissionen Einsitz nehmen und mitbestimmen können.

Das Kirchgemeindepament wählt gemäss Art. 23 der Kirchgemeindepordnung (KGO) die zugewählten Mitglieder sowie die Präsidentin oder den Präsidenten der Pfarrwahlkommission.

Vertretung der Kirchenpflege

Die Kirchenpflege delegiert aus ihrer Mitte Michael Braunschweig, Leiter Ressort Kommunikation und IT in die Pfarrwahlkommission Kirchenkreis sieben acht. Treten delegierten Mitglieder der Kirchenpflege während des Bestehens der Pfarrwahlkommission aus der Kirchenpflege aus, bestimmt die neukonstituierte Kirchenpflege deren Nachfolge (VOPf § 12 Abs 1).

Zugewählte Mitglieder

Das Kirchgemeindepament kann maximal sieben Mitglieder für die Pfarrwahlkommission wählen (Anzahl Mitglieder der Kirchenpflege).

Der Kirchenkreis sieben acht hat am 02. November 2023 an einer Kirchenkreisversammlung folgende Personen für die Pfarrwahlkommission vorgeschlagen:

- Johannes Gabathuler, 1967, Gloriosastrasse 72, 8044 Zürich
- Anne Koller, 1977, Klosbachstrasse 161, 8032 Zürich
- Sabina Roost, 1972, Susenbergstrasse 193, 8044 Zürich
- Mona Schatzmann, 1964, Bergstrasse 20, 8044 Zürich
- Susanne Stamm, 1958, Unionstrasse 5, 8032 Zürich
- Arielle Staub, 1970, Freiestrasse 98, 8032 Zürich

Die Kirchenpflege verzichtet auf ihr Recht, eine Person zu nominieren.

Vertretung von Kreisfarrkonvent und Kreiskonvent

Die Vertretung von Kreisfarrkonvent und Kreiskonvent wird vom jeweiligen Organ delegiert und hat Antrag- und Mitspracherecht, aber kein Stimmrecht.

Als Beisitzende stellen sich für die Pfarrwahlkommission Kirchenkreis sieben acht zur Verfügung:

- Aus dem Kreisfarrkonvent: Beat Büchi, 1983, Voltastrasse 58, 8044 Zürich
- Aus dem Kreiskonvent: Regina Angermann, 1968, Wehntalerstrasse 201, 8057 Zürich

Finanzielle Auswirkungen / Entschädigung

Die nicht der Kirchenpflege angehörenden Mitglieder der Pfarrwahlkommission werden gemäss § 3 des Reglements über die Entschädigungen für Behörden und Kommissionen der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Zürich vom 28. November 2018 mit Sitzungsgeld entschädigt.

Fakultatives Referendum

Nach Art. 20 der Kirchgemeindeordnung unterstehen Beschlüsse des Kirchgemeindepardaments auf Verlangen dem fakultativen Referendum, ausser sie sind durch Gesetz oder Kirchgemeindeordnung davon ausgenommen. Wahlen im Kirchgemeindepardament sind gemäss Art. 21 Ziff. 1 der Kirchgemeindeordnung von der Urnenabstimmung ausgenommen, weshalb für vorliegenden Beschluss das fakultative Referendum nicht anwendbar ist.

Für die Richtigkeit des Protokollauszugs:



Michela Bässler Kirchgemeindeschreiberin
Versand: Zürich, 22.11.2023